

Maßnahmen zur Energieeinsparung

Inhaltsverzeichnis:

-
- Einführung
 - Maßnahmen ab 01.09.2022 gemäß EnSikuMaV
 - Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen
 - Lufttemperatur in Arbeitsräumen
 - Trinkwassererwärmungsanlagen
 - Beleuchtung von Gebäuden

Aktualisierung: Da eine vermierterseitige Absenkung auf zentral 19 °C nicht möglich ist, ist die Mitwirkung der Beschäftigten erforderlich. **Die Bürothermostate sind daher nicht höher als einen Strich unter Stufe drei zu drehen.**

Einführung

Das Bundeskabinett hat am 24. August die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) gebilligt, deren Maßnahmen nicht nur für Privathaushalte und Unternehmen gelten, sondern auch die öffentliche Verwaltung und somit die BaFin betreffen. Ziel der Verordnung ist nicht nur Gas zu sparen, sondern auch den Stromverbrauch zu senken, um die Stromerzeugung mit Gas zu verringern. Die EnSikuMaV gilt bereits ab dem 1. September 2022 und hat eine Dauer von sechs Monaten. Nachfolgend haben wir für Sie die Maßnahmen zusammengestellt, die ab dem 1. September durch die BaFin umgesetzt werden.

Maßnahmen ab 01.09.2022 gemäß EnSikuMaV

Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen

Regelungsinhalt: In öffentlichen Nichtwohngebäuden ist die Beheizung von Gemeinschaftsflächen untersagt, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen. Ausgenommen sind Gemeinschaftsflächen, deren Beheizung zum Schutz von dort installierter Technik oder von dort gelagerten Gegenständen und Stoffen erforderlich ist. Ausgenommen sind außerdem Gemeinschaftsflächen, in denen bei einer Nichtbeheizung aufgrund bauphysikalischer Gegebenheiten Schäden oder ein Mehrverbrauch an Brennstoff zu erwarten sind.

Auswirkungen auf die BaFin: Gemeinschafts- und Verkehrsflächen, insbesondere Treppenhäuser, Flure oder Eingangshallen sowie ein Lager- oder Technikraum werden ab September nicht mehr geheizt. Die Thermostatventile der Räumlichkeiten dürfen nicht aufgedreht werden.

Lufttemperatur in Arbeitsräumen

Regelungsinhalt: In Arbeitsräumen öffentlicher Nichtwohngebäude darf die Lufttemperatur für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit höchstens auf 19 Grad Celsius geheizt werden. Öffentliche Arbeitgeber haben dafür Sorge zu tragen, dass in Arbeitsräumen keine Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch raumlufttechnische Anlagen oder andere Heizgeräte erfolgen, infolge derer die festgelegte Höchsttemperatur überstiegen wird. Für Arbeitsräume gelten die festgelegten Höchstwerte für die Lufttemperatur als Mindesttemperaturwerte.

Auswirkungen auf die BaFin: Die Liegenschaftsverwaltung hat sich zwecks Absenkung der Heiztemperatur mit den Vermietern der einzelnen Liegenschaften ins Benehmen gesetzt, da die Heizungsanlagen in deren Zuständigkeit fallen. Da eine vermierterseitige Absenkung auf zentral 19 °C nicht möglich ist, ist die Mitwirkung der Beschäftigten erforderlich. Die Bürothermostate sind nicht höher als einen Strich unter Stufe 3 zu drehen.

Trinkwassererwärmungsanlagen

Regelungsinhalt: In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen, insbesondere Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist.

Auswirkungen auf die BaFin: Die in den Toiletten angebrachten Durchlauferhitzer und Boiler werden ab September abgeschaltet. Hygienische Bedenken beim Waschen der Hände mit kaltem Wasser bestehen bei Verwendung der vorhandenen Seife nicht. Zudem sind in allen Sanitärräumen Desinfektionsmittelspender angebracht.

Beleuchtung von Gebäuden

Regelungsinhalt: Die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung ist untersagt.

Auswirkungen auf die BaFin: Die erforderlichen Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Verkehrswege sind aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht von dieser Maßnahme selbstverständlich nicht betroffen.

👍 Gefällt mir!

29 Personen finden diese Seite gut

© BaFin (19.09.2022)

Gültig bis: 19.09.2032

<https://intranet.office.dir/cocoon/portal/portallink?doctype=Navknoten&id=6268>